

# RS OGH 1998/8/25 11Os41/98

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.08.1998

## Norm

FinStrG §29 Abs3 litb

FinStrG §33 Abs2 lita

## Rechtssatz

Seit dem Abgabenänderungsgesetz 1989 besteht, anders als zuvor, eine Verpflichtung zur Einreichung einer Voranmeldung nur mehr dann, wenn die Vorauszahlung nicht fristgerecht oder nicht zur Gänze entrichtet oder der Abgabepflichtige vom Finanzamt zur Einreichung aufgefordert wird, somit insbesondere dann nicht, wenn sich für einen Vorauszahlungszeitraum keine Abgabenschuld ergibt. Aus der bloßen Nichtabgabe einer Voranmeldung allein oder dem Unterbleiben einer Umsatzsteuervorauszahlung kann die Verwirklichung eines Finanzvergehens nicht erschlossen werden und somit von einer auch nur teilweisen Tatentdeckung keine Rede sein.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 41/98

Entscheidungstext OGH 25.08.1998 11 Os 41/98

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110685

## Dokumentnummer

JJR\_19980825\_OGH0002\_0110OS00041\_9800000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)